



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo September 2017 – 2

Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen Betreuungsgeld wird angerechnet

Um Unterhaltsleistungen in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen zu können, müssen eine Vielzahl von Voraussetzungen erfüllt sein. Die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen in der Einkommensteuererklärung wurde vom Finanzgericht Münster mit Urteil vom 11.07.2017 – 14 K 2825/16 E nun nochmals erschwert. Grundsätzlich gilt, dass Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte oder gleichgestellte Person geleistet werden. „Eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht grundsätzlich nur in der geraden Linie nach unten und oben in der Familie - also zum Beispiel Kinder, Eltern, Großeltern und ggf. Enkel - sowie gegenüber dem geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten, nicht jedoch gegenüber Geschwistern, Tanten, Onkel, Nichten und Neffen“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin.

Einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist jemand, dem zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt oder gestrichen werden. Das ist beispielsweise beim Bezug von Hartz IV - Leistungen und dem Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft der Fall.

Wenn die zu unterhaltene Person in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen worden ist, können pauschal und ohne Kostennachweis Unterhaltsaufwendungen in Höhe des Grundfreibetrages, für 2016 demnach 8.652 Euro, steuermindernd geltend gemacht werden. Dieser Betrag erhöht sich um die für die unterhaltene Person aufgewendeten Basiskranken- und gesetzlicher Pflegeversicherungsbeiträge. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die unterhaltene Person selbst kaum eigene Einkünfte und Bezüge erhält. Lediglich ein Betrag von 624 Euro im Jahr wirkt sich nicht auf die Höhe des Unterhaltsabzugs in der Einkommensteuererklärung aus. „Sind die Einkünfte und Bezüge höher, wird der maximal als Unterhaltsleistungen ansetzbare Betrag entsprechend gekürzt“, erläutert Nöll. Zu diesen Einkünften und Bezügen gehört auch

das Betreuungsgeld von monatlich 150 Euro, welches Eltern bekommen, die ihr Kind nicht in eine Betreuungseinrichtung geben, sondern es stattdessen zu Hause selbst betreuen. „Steuerlich kann die sogenannte ‚Herdprämie‘ damit zum Bumerang werden“, warnt Nöll. Denn wenn das Kind von einer Kita oder Tagesmutter betreut wird, gibt es diese Kürzung bei den Unterhaltsaufwendungen nicht. Darüber hinaus sind auch die Betreuungskosten in der Einkommensteuererklärung berücksichtigungsfähig.